

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.977/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4207
IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.150/0002-IV/1/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorrattungsgesetz 2012 – EBG 2012); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt – ungeachtet dessen, dass gegenständlich im Wesentlichen bereits geltende Verfassungsbestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1984 fortgeschrieben werden sollen (vgl. Art. I sowie Art. II § 3 Abs. 6 bis 8 des soeben zitierten Gesetzes) – in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwahrt sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht dringend, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

2. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeines:

Im Entwurf erfolgt an mehreren Stellen eine Bezugnahme auf „internationale Verpflichtungen“ (zB in § 4 Abs. 4 und 5) bzw. auf „völkerrechtliche Verpflichtungen“ (zB in § 5 Abs. 2). Die Erläuterungen sollten darstellen, welche Unterschiede sich an diese unterschiedlichen Diktionen knüpfen, indem etwa ausgeführt wird, was unter den diesbezüglichen Verpflichtungen zu verstehen ist.

Zu § 1:

Es wird zur Erwägung gestellt, neben der Erlassung, Aufhebung und Vollziehung, auch die Änderung von Rechtsvorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, in die Aufzählung aufzunehmen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass hinsichtlich des § 1 eine Vollziehungsklausel fehlt; diesbezüglich wäre eine Verfassungsbestimmung in § 31 zu ergänzen.

Zu § 3:

Die Begriffsbestimmung des Importeurs in Abs. 1 Z 7 ist äußerst kompliziert. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob diese sprachlich verbessert werden könnte. Insbesondere enthält die lit. bb einen weit über eine Begriffsbestimmung hinausreichenden Gehalt, weshalb überlegt werden sollte, ob diese Regelung systematisch nicht an anderer Stelle zutreffender wäre.

Bei Abs. 1 Z 8 stellt sich die Frage, was unter der „Widmung als Pflichtnotstandsreserve“ zu verstehen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, wer für eine derartige „Widmung“ bzw. die Aufhebung derselben zuständig ist. Da von diesem Umstand ua. abhängt, wer als „Importeur“ iSd Entwurfes gilt, sollte diese Bestimmung in den Erläuterungen näher dargestellt werden; der derzeitige Text ist unklar.

In Abs. 3 ist der generelle dynamische Verweis auf „gemeinschaftsrechtliche Rechtsakte“ zu weitgehend. Dies ergibt sich aus der grundsätzlichen

verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen auf Rechtsvorschriften einer anderen Normsetzungsautorität (vgl. Rz 43 des EU-Addendums der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 6:

In Abs. 4 scheint der Verweis „gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 und 4“ in Bezug auf die Z 3 zu weitgehend, zumal lediglich § 3 Abs. 2 Z 4 eine Bestimmung enthält, die den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen ermächtigt, durch Verordnung jene Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen zu bezeichnen, die der Vorratspflicht gemäß § 4 Abs. 1 unterliegen.

Zu § 8:

Nach Abs. 5 zweiter Satz ist der Tarif für die Übernahme der Vorratspflicht so zu bemessen, dass er die damit verbundenen Kosten deckt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die im dritten Satz angesprochene Möglichkeit nach Produktgruppen zu differenzieren nicht vielmehr eine Verpflichtung darstellen sollte, soweit sich bei verschiedenen Produktgruppen auch verschiedene Lagerungskosten ergeben.

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

Die sachlichen Gründe, die die Ausnahme der ZBS von einem Großteil der Regelungen der GewO 1994 (nicht wie im Text angegeben 1973; diesbezüglich sollte auch eine Überprüfung der verwiesenen Paragraphen erfolgen) in Abs. 1 Z 1 rechtfertigen, wären in den Erläuterungen auszuführen.

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 7 ist unklar. Die Bezugnahme auf Schwellenwerte nach dem BVergG 2006 könnte dahingehend verstanden werden, dass die Wendung „im Wege der Ausschreibung“ eine Ausschreibung nach den Bestimmungen des BVergG 2006 anordnet. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund des in § 3 BVergG 2006 geregelten persönlichen Anwendungsbereiches und den damit einhergehenden Rechtsschutzbestimmungen des BVergG 2006 ausgeschlossen. Eine Klarstellung wird angeregt.

Es ist unklar, welche Behörde in Abs. 1 Z 9 angesprochen ist. Nach der Vollziehungsklausel des § 31 Z 4 dürfte damit der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemeint sein. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Abs. 3 bis 5:

Es ist nicht gleich erkennbar, warum die Absätze 3 bis 5 als Verfassungsbestimmungen konzipiert sind. Aus Art. 9 Abs. 2 B-VG und Art. 3 B-VG erklärt sich der Verfassungsrang nicht. Art. 9 Abs. 2 B-VG erlaubt es, durch Gesetz die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland zu regeln. Dabei bleibt freilich offen, wieweit der betroffene andere Staat diese Tätigkeit zulässt; zu diesem Punkt wäre das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu befassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der im Entwurf angeführte Staatsvertrag keinerlei völkerrechtliche Grundlage für die Lagerhaltung bietet. Sollten die Verfassungsbestimmungen im Hinblick auf Art. 3 B-VG vorgeschlagen werden, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Verfassungsbestimmung ein Anknüpfen an im Ausland verwirklichte Sachverhalte zulässt; der räumliche Gebotsbereich einer Norm muss nicht zwingend auf österreichischem Staatsgebiet liegen, wenn ein österreichischer Anknüpfungspunkt vorliegt; dies ist bei der ZBS infolge des § 9 Abs. 1 gegeben (siehe schon die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Jänner 2008, GZ BKA-600.977/0003-V/5/2007, zu den diesbezüglichen Bestimmungen in Z 6 [Art. II Abs. 6 bis 8] 151/ME XXIII. GP).

Sollte sich nach Ansicht des BMWFJ die Notwendigkeit von Verfassungsbestimmungen aus dem Eingriff in eine Grundrechtsposition der ZBS ergeben, wären dazu in den Erläuterungen Ausführungen aufzunehmen. Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst vermag nach einer ersten Einschätzung auch diesbezüglich nicht die Notwendigkeit von Verfassungsbestimmungen zu erkennen.

Die Erläuterungen führen zu diesen Absätzen aus, dass die derzeit für Lagerhalter nach dem Erdöl-Bervorratungs- und Meldegesetz 1982 bestehende Möglichkeit, Pflichtnotstandsreserven im Tanklager Triest zu halten, nunmehr expressis verbis der ZBS eingeräumt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, was mit allfälligen derzeit in diesem Tanklager gehaltenen Pflichtnotstandsreserven zu passieren hat. Für nach der derzeitigen Rechtslage genehmigte Lagerungen durch Lagerhalter in

diesem Tanklager – die nach der neuen Rechtslage eine derartige Ausnahmegenehmigung nicht mehr erlangen können – wäre eine Übergangsbestimmung vorzusehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Abs. 3 in der vorgeschlagenen Form nicht mit dem im Entwurf vorgesehenen § 23 abgestimmt sein dürfte (etwa in Bezug auf Probenahmen). Unklar ist auch, in welcher Hinsicht und wovon die von Dritten verlangte Unabhängigkeit (vorletzter Satz) bestehen soll; unklar ist weiters, von welchen „Barauslagen“ im letzten Satz die Rede ist. Die Erläuterungen geben zu diesen Punkten keinen Aufschluss.

Zu Abs. 6:

Die Erläuterungen zu Abs. 6 nennen einen Katalog von vier Voraussetzungen, deren Erfüllung notwendig ist, damit andere Mitgliedstaaten Pflichtnotstandsreserven bei der ZBS lagern können. Nur zwei dieser Bedingungen (Ressortübereinkommen und Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit Österreichs) finden sich auch im Text des Abs. 6 wieder. Eine Anpassung wäre erforderlich.

Zu § 11:

Der Verweis auf „Empfangsbestätigungen im EMCS“ in Abs. 9 und 10 ist unklar. Sofern mit der Abkürzung das „Excise Movement Control System“ des Bundesministeriums für Finanzen gemeint ist, sollte dieser Begriff näher ausgeführt werden, zumal aus dem Gesetzestext nicht erschießbar ist, was mit dieser Abkürzung gemeint ist.

Zu § 15:

Abs. 3 ist äußerst kompliziert konzipiert. Es wird eine Überarbeitung der Bestimmung angeregt. Überdies sollten Erläuterungen aufgenommen werden, die diese Bestimmung näher darstellen. Es könnte insbesondere erwogen werden, die in den letzten beiden Sätzen normierten gesetzlichen Fiktionen des „Importeurs durch Unterlassen“ in eigenen Absätzen zu regeln.

Zu § 19:

Abs. 3 dieser Bestimmung ist unklar. Nach Abs. 1 kann der Bundesminister, sofern es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, Erhebungen über näher genannte Gegenstände durch Verordnung anordnen. Nach Abs. 3 sind die in

einer derartigen Verordnung als meldepflichtig Bezeichneten dann zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Eine Verordnung nach Abs. 1 kann nur zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erlassen werden; in derartigen Verordnungen ist gemäß Abs. 2 Z 2 der Kreis der Meldepflichtigen festzulegen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aber eine Meldepflicht schon aus der Verordnung. Überdies stellt sich die Frage, ob dem verfassungsrechtlichen Publizitätserfordernis ausreichend Rechnung getragen wird, wenn eine Auskunftspflicht trotz Meldepflicht nach einer innerstaatlichen Verordnung nur dann bestehen soll, wenn dies „zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen“, die nicht näher ausgeführt werden, erforderlich ist. Es wird eine Überprüfung angeregt, ob Abs. 3 ersatzlos entfallen könnte.

Der Verweis auf die Berichtspflicht nach der Richtlinie 2009/28/EG in Abs. 4 kann als dynamischer Verweis verstanden werden. Vor diesem Hintergrund sollte nicht auf die Berichtspflicht nach der Richtlinie, sondern vielmehr auf den diese Richtlinie umsetzenden nationalen Normsetzungsakt verwiesen werden (vgl. zur Unzulässigkeit dynamischer Verweisungen anderer Normsetzungsautoritäten auch das zu § 3 Abs. 3 Gesagte).

Zu § 20:

Betreffend den Verweis auf die Richtlinie 2009/28/EG in Abs. 5 siehe das soeben zu § 19 Abs. 4 Gesagte.

Zu § 23:

In Abs. 2 erscheint die Wendung, wonach das Kontrollorgan die Übernahme und Abgabe von Erdöl und Erdölprodukten „vorübergehend und so lange einstellen“ kann vor dem Hintergrund, dass das Kontrollorgan weder Übernehmer noch Abgeber von Erdöl und Erdölprodukten ist, unpräzise. Vielmehr kann wohl das Kontrollorgan eine derartige vorübergehende Einstellung der Übernahme und Abgabe anordnen. Diesbezüglich wäre klarzustellen, in welcher Rechtsform diese Anordnung erfolgen soll, da davon auch der Rechtsschutz abhängt.

Zu § 25:

Das Verhältnis der Strafbestimmung der Z 7 und 8 ist unklar. Grundsätzlich scheint die ZBS bei Nichterbringung eines Nachweises gemäß § 9 Abs. 4 mit Geldstrafe zu

bestrafen zu sein. Sofern aber eine Bundeshaftung nach § 9 Abs. 2 übernommen wurde, sind sämtliche Verletzungen der in § 9 auferlegten Pflichten mit Strafe bedroht; daher auch eine Verletzung der Verpflichtung in § 9 Abs. 4. Vor dem Hintergrund des aus Art. 4 des 7. ZPEMRK erfließenden verfassungsrechtlichen Verbots der Doppelbestrafung ist jedenfalls eine nebeneinander bestehende Strafbarkeit nach § 25 Z 7 und 8 ausgeschlossen.

Überdies ist in diesem Zusammenhang nicht klar, warum in Z 7 vom „Lagerhalter, für den eine Bundeshaftung übernommen wurde,“ die Rede ist. Anders als nach der derzeitigen Rechtslage kommt eine Bundeshaftung nicht generell für Lagerhalter, sondern nach der Bestimmung des § 9 Abs. 2 ausschließlich für die ZBS in Betracht.

Eine Überarbeitung der Straftatbestände der Z 7 und 8 wird dringend angeraten.

Zu § 30:

Die in Abs. 1 und 2 normierte Möglichkeit mittels Verordnung in rechtskräftige Bescheide einzugreifen ist verfassungsrechtlich nicht generell unzulässig. Bei derartigen Eingriffen in wohlerworbene Rechte – wozu die genannten Bescheide wohl zu zählen sind – ist jedoch insbesondere der aus dem Gleichheitssatz erfließende Vertrauensschutz sowie das Sachlichkeitsgebot (wofür die Einhaltung geänderter internationaler Verpflichtungen in Anschlag gebracht werden kann) zu beachten. Unter der Prämisse, dass der Gesetzgeber unter Beachtung dieser verfassungsrechtlichen Erfordernisse in wohlerworbene Rechte eingreifen kann, sprechen gute Gründe dafür, dass ein derartiger Eingriff auch – in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Form – an den Ordnungsgeber delegiert werden kann. Um dem Erfordernis des Vertrauensschutzes zu entsprechen, erscheint es sinnvoll, eine derartige Verordnung mit einer angemessenen Legitivanz auszustatten, um einer überfallsartigen Verschlechterung der Rechtslage für die Bescheidadressaten vorzubeugen.

Angesichts des Eingriffs in die Rechtskraft scheint unter Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes aus Art. 18 B-VG ein erhöhtes Erfordernis an die Determinierung einer solchen Verordnungsermächtigung zu erfließen. Es ist zweifelhaft, ob die derzeitige Formulierung diesem Erfordernis in ausreichender Weise Rechnung trägt. Insbesondere scheint die Formulierung "den bescheidmäßig festgelegten Prozentsatz anzupassen" in Abs. 1 dem Ordnungsgeber einen zu weiten Spielraum hinsichtlich der Methode, wie er die Anpassung dieses Prozentsatzes

vornimmt, einzuräumen; diesbezüglich ist eine Vielzahl an Varianten denkbar. Vor dem Hintergrund, dass bei der ursprünglichen Bescheiderlassung auf die "technischen Gegebenheiten des Betriebes" (vgl. § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982) Rücksicht zu nehmen ist, sollte auch die Verordnungsermächtigung auf diese Gegebenheiten Bedacht nehmen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte man sich in Abs. 3 nicht mit einem materiellen Außerkrafttreten der Verordnungen begnügen. Vielmehr sollten diese formell mit den neu zu erlassenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Allgemein zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen enthalten nur zu einem Bruchteil der im Entwurf vorliegenden Bestimmungen Ausführungen. Es wird nicht übersehen, dass große Teile des Entwurfs der geltenden Rechtslage entnommen sind. Dennoch sollte vermieden werden, dass der Rechtsanwender der gegenständlichen Bestimmungen auf Erläuterungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 zurückgreifen muss. Eine umfassende Überarbeitung der Erläuterungen iSe Erweiterung wird angeregt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“), und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

2. Werden einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (vgl. LRL 136; anders aber der Entwurf zB in § 3 Abs. 1 Z 7 lit. bb mit seinem Verweis auf „§ 32 Mineralölsteuergesetz 1995“ anstatt „§ 32 des Mineralölsteuergesetzes es 1995“). Eine Überarbeitung des Entwurfes in dieser Hinsicht hätte zu erfolgen.

3. Es wird eine Überarbeitung des Entwurfs in der Hinsicht angeregt, dass durchgehend vom jeweiligen Bundesminister und nicht dem Bundesministerium gesprochen wird (vgl. etwa § 28 in dem wechselnd Meldepflichten an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dann wieder an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend angeordnet werden).

Zum Inhaltsverzeichnis:

1. Bei Bedarf nach weniger als drei Gliederungsebenen ist nur in Hauptstücke und Abschnitte oder nur in Abschnitte zu gliedern (vgl. LRL 111). Daher sollten die Bezeichnungen als „Teil“ im Entwurf durch „Abschnitt“ ersetzt werden. Dabei wäre nach allgemeiner legistischer Praxis die jeweilige Zahl dem Wort „Abschnitt“ voranzustellen („1. Abschnitt“ usw).

2. Die Überschriften der §§ 9, 10, 15, 16 sowie des Teiles 8 stimmen nicht mit jenen im Text des Entwurfs überein. Diesbezüglich hätte eine Überarbeitung zu erfolgen.

Zu § 1:

Anstatt des Ausdrucks „B-VG“ ist die Wendung „Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930,“ einzufügen.

Zu § 3:

Die Wendung „in anderen Fällen“ in Abs. 1 Z 7 lit. b passt sprachlich nicht mit dem Einleitungsteil zusammen. Eine Überarbeitung wird angeregt.

Abs. 1 Z 11 sollte den „Neuimporteur“ nicht als „Personen gemäß Z 7“ definieren, sondern vielmehr auf den Begriff „Importeur gemäß Z 7“ verweisen. Dies vor dem Hintergrund, dass in Abs. 1 Z 7 auch Personengesellschaften des Unternehmensrechts umfasst sind, die nach dem Wortlaut des Abs. 1 Z 11 wohl nicht umfasst wären.

Der Abs. 2 stellt eine Mischung aus Begriffsbestimmung und Bestimmung über den sachlichen Anwendungsbereich dar. Eingeleitet wird die Bestimmung mit der

Wendung „Die von diesem Bundesgesetz erfassten Produkte sind:“. Den einzelnen Begriffen ist wiederum teilweise die Wendung „im Sinne dieses Bundesgesetzes“ nachgestellt. Es wird zu Erwägung gestellt die Bestimmung nach folgendem Muster zu formulieren:

„(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. *„Erdöl“:*

a) *[...]*

2. *„Erdölprodukte“ folgende Waren der Position [...]*

Das Anführungszeichen im Ausdruck „ a) „Benzine“ “ in Abs. 2 Z 2 lit. a hätte zu entfallen.

Abs. 2 Z 2 lit. g hätte im Sinne der Einheitlichkeit mit einem Strichpunkt zu enden.

Abs. 2 Z 3 lit. j sollte wie folgt formuliert werden:

„j) „Superethanol E 85“, das sind in einem Steuerlager [...]

Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „MinSTG 1995“ nicht die amtliche Abkürzung des Mineralölsteuergesetzes 1995 darstellt.

Zu § 5:

In Abs. 1 könnte im ersten Satz nach dem Ausdruck „Kalenderjahr“ der Klammerausdruck „(Vorjahresimport)“ eingefügt werden (vgl. auch die Bezugnahme auf diesen Ausdruck in § 15 Abs. 1).

Sofern jene in Abs. 1 erster Satz angesprochenen 25% des Vorjahresimportes in § 6 Abs. 1 mit dem Ausdruck „Pflichtlagermenge“ bezeichnet werden, sollte dies durch einen Klammerausdruck am Ende des ersten Satzes klargestellt werden.

Überdies stellt sich die Frage, ob statt des Ausdrucks „Berechnung der Vorräte“ nicht vielmehr die Wendung „Berechnung des Umfangs der Vorratspflicht“ verwendet werden sollte.

Zu § 7:

In Abs. 1 Z 4 könnte zur Klarstellung nach dem Wort „Vorratspflicht“ die Wendung „durch Lagerhalter“ eingefügt werden.

Der Ausdruck „EBG 2012“ in Abs. 5 hat zu entfallen.

Zu § 9:

Der Verweis auf § 69 der Konkursordnung in Abs. 1 Z 1 geht ins Leere. Der Titel der Konkursordnung wurde mit BGBl. I Nr. 29/2010 auf „Insolvenzordnung“ geändert.

In Abs. 1 Z 12 ist unklar, ab welchem Zeitpunkt die „sieben Monate im Voraus“ zu berechnen sind.

Zu § 11:

Die Anlage, auf die in Abs. 1 verwiesen wird, war der Übermittlung des Entwurfs nicht zu entnehmen.

In Abs. 5 ist der Verweis auf die „Übermittlung der in Z 1 genannten Daten“ unklar. Ebenso verhält es sich mit dem Verweis auf die „nach Z 1 verlangten Auskünfte“ in Abs. 7.

Zu § 12:

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung des Abs. 2 betreffend die nicht bestehende bzw. verminderte Vorratspflicht bei Neuaufnahme des Imports systematisch nicht eher in § 4 bzw. § 5 geregelt werden sollte.

Zu § 13:

Der Zusatz „, sofern der Importeur Eigentümer der Pflichtnotstandsreserven ist“ erscheint vor dem Hintergrund der allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen überflüssig und sollte ersatzlos entfallen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 6 des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, der auf einen derartigen Zusatz verzichtet).

Zu § 15:

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob anstatt der beiden Ziffern des Abs. 1 auch folgender Ausdruck nach dem Ausdruck „anzugeben,“ angefügt werden könnte:

„ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht nach § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllt wird.“

In Abs. 3 müsste es „auf deren Rechnung und Namen die Ware in das Steuerlager eingebracht wurde“ lauten. Überdies wird eine Überprüfung angeregt, ob der Verweis auf § 11 Abs. 5 korrekt ist.

Zu § 19:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im Rechtsinformationssystem des Bundes nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, in Abs. 4 entgegen der bisherigen legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 267/1967“ zu schreiben.

Überdies sind nach der allgemeinen Zitierregel LRL 131 andere Rechtsvorschriften bloß mit Angabe ihrer Stammfassung zu zitieren. Ein andere Sichtweise wäre nur dann angezeigt, wenn auf eine bestimmte Fassung einer verwiesenen Bestimmung abgestellt werden soll.

Überdies wäre in Abs. 4 die Fundstelle der verwiesenen Durchführungsverordnung anzugeben.

Zu § 20:

Hinsichtlich Abs. 5 siehe gänzlich das soeben zu § 19 Abs. 4 Gesagte.

Zu § 24:

Die Überschrift zu § 24 scheint nicht exakt, zumal es sich in der Bestimmung inhaltlich nicht um „Allgemeine Strafbestimmungen“, sondern vielmehr um Strafbestimmungen iZm der Verletzung der Vorratspflicht dreht.

Zu §§ 29 und 30:

In Hinblick auf die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben wird hinsichtlich der Zitate des Meldegesetzes 1982 und des Preisgesetzes 1992 auf das zu § 19 Abs. 4 Gesagte verwiesen.

Zum Vorblatt:

Die Ausführungen unter der Überschrift „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ sollten in ganzen Sätzen formuliert werden.


Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Zuständigkeit des Bundes stützt sich anders als in den Erläuterungen angegeben nicht auf Art. I, sondern vielmehr auf § 1.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I7C+2PWctHxq3Op0Dptu/drUJJDE7Gqa4qE+2jS9/dgtP3gY+uHvbeBlorHmS36xa7w0LhZuCG7uEsuSQ+seIT+rn2+8yXbwbFnUy4Bq/ijMNAJNM7/7enYmTFqHaoEsTJ6sqNKrM40IP4cbzwFVeHZLG6cgYStEN8Wzw6IRf0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-05T10:32:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	